

Infosammlung für Einsatzstellen und Freiwillige

# Bundesfreiwilligendienst : im Sport



# Bundesfreiwilligendienst im Sport

## Infosammlung von A bis Z für Einsatzstellen und Freiwillige

Zusammengefasst von Dr. Jaana Eichhorn, Deutsche Sportjugend. Fehler sind möglich, die Aussagen sind nicht rechtsverbindlich und stellen auch keine Rechtsberatung dar.



## Impressum

**Herausgeber / Bezug über:**

Deutsche Sportjugend (dsj)  
im DOSB e. V.  
E-Mail: [info@dsj.de](mailto:info@dsj.de)  
[www.dsj.de/publikationen](http://www.dsj.de/publikationen)

**Autorin:**

Dr. Jaana Eichhorn

**Mitarbeit/Redaktion:**

Jörg Becker, Oliver Kauer-Berk,  
Alexander Strohmayer, Lisa Wolff

**Gestaltung und Illustration:**

Thomas Hagel [Grafikstudio], Mönchberg

**Druck:**

Druckerei Pollinger, Frankfurt am Main

**Marketing/Vertrieb:**

Jörg Becker

**Förderhinweis:**

Gefördert durch das Bundesministerium für  
Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

**Auflage:**

1. Auflage – August 2012
2. Auflage – Juli 2014, aktualisierter Nachdruck

**Copyright:**

© Deutsche Sportjugend (dsj)  
Frankfurt am Main, August 2012 und Juli 2014

Alle Rechte vorbehalten. Ohne ausdrückliche  
Genehmigung der Deutschen Sportjugend ist  
es nicht gestattet, den Inhalt dieser Broschüre  
oder Teile daraus auf foto-, drucktechnischem  
oder digitalem Weg für gewerbliche Zwecke zu  
vervielfältigen.

# A

## Alter

Der Bundesfreiwilligendienst (BFD) steht Männern und Frauen jeden Alters nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht offen. Das Schulpflichtgesetz in den jeweiligen Bundesländern muss beachtet werden.

## Altersteilzeit

Für versicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz sowie für Beamtinnen und Beamte im Bundesdienst, die sich in Altersteilzeit befinden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, einen Bundesfreiwilligendienst zu leisten. Vor Abschluss einer Vereinbarung über die Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes ist die Zustimmung des Arbeitgebers bzw. des Dienstherrn einzuholen. Eine Ableistung des Dienstes in derselben Einrichtung, in der die aktive Berufszeit verbracht wurde, ist aus Gründen der Arbeitsmarktneutralität nicht möglich.

## Anerkennung der Einsatzstellen

Grundsätzlich sind alle Einsatzstellen, die bislang im Zivildienst im Sport oder im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) / Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ) im Sport anerkannt werden konnten, auch potenzielle Einsatzstellen für den Bundesfreiwilligendienst im Sport.

Bis zum 01.04.2011 anerkannte Dienststellen des Zivildienstes wurden automatisch per Gesetz mit allen Zivildienstplätzen als Einsatzstellen und Einsatzplätze Bundesfreiwilligendienstes anerkannt. Eine Registrierung ist nicht notwendig. Platzzahlerhöhungen sind über das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) möglich. Einrichtungen, die bisher nicht als Zivildienststellen anerkannt waren, können sich als Einsatzstellen des Bundesfreiwilligendienstes anerkennen lassen. Dabei wird jeder einzelne Platz anerkannt, also nicht nur die Einrichtung als solche. Formulare sind über die zuständigen Träger zu erhalten.

In Einzelfällen lassen sich Einsatzstellen ohne Rücksprache mit dem Träger anerkennen. Im Regelfall haben diese Einsatzstellen angekreuzt, dass sie zum Zuständigkeitsbereich des DOSB gehören, sich aber direkt an das BAFzA gewandt. Zum Teil sind Einsatzstellen, die deutlich "Sportvereine" sind, der Zentralstelle (ZS) vom BAFzA zugeordnet worden. Die Zentralstelle ordnet diese Einsatzstellen Trägern zu, d.h. sie informiert den (zumeist regional) zuständigen Träger. Dieser nimmt mit der Einsatzstelle Kontakt auf. Ist diese mit den Konditionen des Trägers einverstanden und ordnet sich diesem zu, muss sie die Zuschüsse an ZS bzw. Träger abtreten; die entsprechenden Formulare werden an die ZS gesendet.

Aufgrund der hohen Zahl von Anträgen auf Neuanerkennung als Einsatzstelle konnte durch das BAFzA nur eine übersichtliche Prüfung der Anträge stattfinden. Dies hatte zur Folge, dass die Einsatzstellen vorläufig und befristet anerkannt wurden. Mittlerweile wurden alle betroffenen Einsatzstellenanerkennungen entfristet. Die Vorläufigkeit der Anerkennung bleibt weiterhin bestehen. Ein Zeitpunkt für eine spätere Prüfung einer dauerhaften Anerkennung ist zurzeit noch nicht absehbar. Mittlerweile werden alle neuen Einsatzstellenanerkennungen unbefristet ausgesprochen.

## Anleitung

Die Einsatzstelle ist verpflichtet, eine Fachkraft für die fachliche Anleitung der Freiwilligen zu benennen. Sie sichert die Unterstützung und Beratung der Freiwilligen, vermittelt ihnen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen für den Arbeitsalltag und den Ausbildungs- und Berufsweg. Wichtig für die Beteiligung der Freiwilligen in der Einsatzstelle sind zudem regelmäßige Gespräche und die Integration in Teambesprechungen.

## Arbeitslosengeld

Wer zwölf Monate einen Bundesfreiwilligendienst leistet, hat einen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Während des Bundesfreiwilligendienstes zahlt die Einsatzstelle mit den Sozialabgaben auch in die Arbeitslosenversicherung ein.

### Arbeitslosengeld I-Empfänger/-innen im BFD

Bei ALG I steht die schnelle Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt im Vordergrund, und die hat aus Sicht aller Beteiligten Vorrang vor einem Freiwilligendienst. Erst nach längerer Arbeitslosigkeit und damit verknüpftem Bezug von ALG II dürfte die Einschätzung zulässig sein, dass einstweilen eine Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt unwahrscheinlich ist und daher eine Freistellung von der Arbeitsplatzsuche für einen Freiwilligendienst vertretbar ist. In Sonderfällen („Frührente auf Kosten des Arbeitsamtes“ etc.) gelten die allgemeinen Anrechnungsregeln für ALG I, über die jede Arbeitsagentur Auskunft geben kann.

### Arbeitslosengeld II-Empfänger/-innen im BFD

ALG II-Empfängerinnen und Empfänger können grundsätzlich am Bundesfreiwilligendienst teilnehmen, da der Bezug der Grundsicherung für Arbeitsuchende - sog. Arbeitslosengeld II - dies nicht grundsätzlich ausschließt. Entsprechend der Handhabung beim bereits bestehenden Jugendfreiwilligendienst (FSJ/FÖJ) gilt vom Taschengeld, das ein Teilnehmer oder eine Teilnehmerin am Bundesfreiwilligendienst ein Betrag in Höhe von 200 Euro nicht als zu berücksichtigende Einnahme erhält (§ 1 Absatz 7 Satz 1 der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung = ALG II-V-E). Dieser Betrag soll somit nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet werden. In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu, dass mit dieser Regelung die Motivation von ALG-II-Bezieher/-innen, an einem Bundesfreiwilligendienst teilzunehmen, gestärkt werden soll.

Wegen dieser vom Gesetz vorgesehenen Gleichbehandlung beider Freiwilligendienste ist zudem die Teilnahme an einem Bundesfreiwilligendienst wie beim Jugendfreiwilligendienst als wichtiger persönlicher Grund anzusehen, der der Ausübung einer Arbeit entgegensteht (vgl. § 10 Absatz 1 Nummer 5 SGB II), sodass eine Bezieherin oder ein Bezieher von Arbeitslosengeld II, die/der am Bundesfreiwilligendienst teilnimmt, in dieser Zeit nicht verpflichtet ist, eine Arbeit aufzunehmen.

### Arbeitsmarktneutralität

Der Bundesfreiwilligendienst wird arbeitsmarktneutral ausgestaltet. Die Freiwilligen verrichten unterstützende, zusätzliche Tätigkeiten und ersetzen keine hauptamtlichen Kräfte.

Die Arbeitsmarktneutralität ist immer dann gegeben, wenn durch den Einsatz von Freiwilligen im Bundesfreiwilligendienst die Einstellung von neuen Beschäftigten nicht verhindert wird und keine Kündigung von Beschäftigten erfolgt.

### Arbeitsmedizinische Untersuchung

Von der Einsatzstelle sind die ggf. notwendigen ärztlichen Untersuchungen und Vorsorgemaßnahmen zu veranlassen und die hierfür entstehenden Kosten zu übernehmen.

### Arbeitsschutz

Obwohl das Verhältnis zwischen den Freiwilligen und der Einsatzstelle kein Arbeitsverhältnis ist, wird der freiwillige Dienst hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Schutzvorschriften weitgehend einem Arbeitsverhältnis gleichgestellt. Entsprechend gelten die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen, wie zum Beispiel das Arbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung, das Jugendarbeitsschutzgesetz, das Mutterschutzgesetz und das Schwerbehindertengesetz.

## Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

=> Krankheitsfall

## Ausländische Freiwillige

Auch Ausländer/-innen können am Bundesfreiwilligendienst teilnehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass sie über einen Aufenthaltstitel verfügen, der sie zur Erwerbstätigkeit berechtigt. Ein Aufenthaltstitel (auch ein Visum ist ein Aufenthaltstitel) darf in der Regel nur erteilt werden, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist, § 5 Abs. 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz. Nach § 2 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz ist dies der Fall, wenn eine Ausländerin oder ein Ausländer den Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel (wie z. B. Wohngeld) bestreiten kann. Die Bezuschussung des Bundesfreiwilligendienstes durch den Bund ist kein Hinderungsgrund für die Erteilung eines Aufenthaltstitels. Freiwilligen aus dem Ausland kann grundsätzlich auch speziell für die Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden.

=> Visumpflicht

## Auslandsdienste

Der Bundesfreiwilligendienst wird im Inland absolviert. Für deutsche Freiwillige, die einen Freiwilligendienst im Ausland leisten möchten, steht der speziell dafür ausgestaltete Internationale Jugendfreiwilligendienst (IJFD) zur Verfügung. Der wichtigste Unterschied zum BFD sind die Versicherungen (z.B. notwendige Auslandskrankenversicherung).

## Aussetzung des Zivildienstes

Nach dem 30. Juni 2011 kann niemand mehr den Zivildienst (ZD) antreten.

## Ausweise

Alle im Dienst befindlichen Freiwilligen erhalten ihren Ausweis an ihre Privatadresse übersandt. Der Bundesfreiwilligendienstausweis soll es ihnen erleichtern, Vergünstigungen wie Ermäßigungen im Eisenbahnverkehr, im Museum oder im Theater auch tatsächlich zu erhalten. Der Ausweis selbst gibt keinen Anspruch auf Vergünstigungen. Er dient lediglich dem Nachweis über die Teilnahme am Freiwilligendienst. Welche Altersgruppen im Einzelfall Vergünstigungen erhalten, entscheiden diejenigen, die die Vergünstigungen anbieten. Es ist darum von den Freiwilligen im Einzelfall bei den Veranstaltern und (kulturellen) Einrichtungen zu erfragen, ob auch ihre Altersgruppe erfasst ist. Was Ermäßigungen im Eisenbahnverkehr angeht, so bestimmt § 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr (AEAusgIV), der auf den BFD entsprechend anzuwenden ist, dass Ausbildungsverkehr die Beförderung von Teilnehmern/-innen am BFD (ungeachtet ihres Alters) einschließt.

## B

## BAföG (Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz)

Voraussetzung für eine Förderung nach dem BAföG ist zunächst, dass das Studium in Vollzeit betrieben wird; Teilzeitstudiengänge werden nicht gefördert. Des Weiteren darf der Studierende grundsätzlich bei Beginn des Studiums das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Da es sich bei den Bezügen (Taschengeld und Geldersatzleistungen) aus dem Bundesfreiwilligendienst nach der vorliegenden Beurteilung des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) um positive Einkünfte im Sinne des § 2 EStG handelt, werden diese gemäß § 21 BAföG auf den BAföG-Bedarf angerechnet, wobei für den Auszubildenden selbst

gemäß § 23 Absatz 1 Nr. 1BAföG ein monatlicher Freibetrag von zur Zeit 255,- Euro gewährt wird. Der Freibetrag von 255,- Euro bezieht sich auf die positiven Einkünfte nach Abzug folgender Beträge:

- Pauschale für die zu leistende Einkommen- und Kirchensteuer nach Tz 21.1.31 BAföGVwV,
- Werbungskostenpauschbetrages gemäß § 9a EStG (z.Zt. 76,67 Euro pro Monat),
- Sozialpauschale gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 BAföG (z.Zt.. 21,3 %).

## Berufsschulpflicht

Eine Befreiung minderjähriger Freiwilliger von der Berufsschulpflicht ist – analog zum FSJ – grundsätzlich möglich, eine bundesweite Regelung besteht aber derzeit noch nicht.

## Bescheinigung

Die Einsatzstelle stellt den Freiwilligen nach Abschluss des Dienstes eine Bescheinigung über die Teilnahme aus (siehe auch Zeugnis). Die Träger werden gebeten, den Freiwilligen den Antritt des Dienstes zu bescheinigen.

## Betriebsrat

Es ist davon auszugehen, dass jede Einstellung eines/einer BFD-Freiwilligen eine personelle Maßnahme nach § 99 BetrVG darstellt.

## Bewerbung

Wer sich für den Bundesfreiwilligendienst bewerben möchte, wendet sich an eine anerkannte Einsatzstelle oder einen Träger. Diese informieren über die verschiedenen Einsatzbereiche und sind insgesamt für den Bewerbungsprozess zuständig. Die Bewerbungsfristen für die Teilnahme an einem Bundesfreiwilligendienst sind nicht bei allen Trägern gleich. Es ist deshalb empfehlenswert, sich frühzeitig an die jeweiligen Einsatzstellen und/oder Träger zu wenden.

## Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben

Der Bund wird bei der Durchführung des BFD durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben vertreten, das ehemalige Bundesamt für den Zivildienst.

Das Bundesamt betreibt die Internetseite [www.bundesfreiwilligendienst.de](http://www.bundesfreiwilligendienst.de)

## Bildungstage

Der Gesetzgeber schreibt für den Bundesfreiwilligendienst die Teilnahme an Seminaren vor. Insgesamt sind während eines zwölfmonatigen Bundesfreiwilligendienstes 25 Seminartage verpflichtend. Wird ein Dienst über den Zeitraum von zwölf Monaten hinaus vereinbart oder verlängert, erhöht sich die Zahl der Seminartage um mindestens einen Tag je Monat der Verlängerung. Freiwillige, die älter als 27 Jahre sind, nehmen in angemessenem Umfang an den Seminaren teil. Als angemessen wird in der Regel mindestens ein Tag pro Monat angesehen.

## D

## Datenschutz

Die Einsatzstellen, Zentralstellen und Träger dürfen personenbezogene Daten, die Bestandteil der Vereinbarung sind (§ 8 Abs. 1 Satz 2 BFDG), erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies für die Durchführung des BFD-Gesetz erforderlich ist.

## Dauer und Anrechnung von BFD, FSJ und Zivildienst

Nach § 3(2) BFDG dürfen bis zum 27. Lebensjahr insgesamt 18 Monate FSJ und/oder BFD abgeleistet werden; die Dienste werden aufeinander angerechnet. Im pädagogisch begründeten Ausnahmefall ist eine Dienstlänge von 24 Monaten möglich. Der Zivildienst wird dabei nicht angerechnet. Nach dem 27. Lebensjahr müssen zwischen jedem Ableisten der Dienste (bis maximal 18 Monate) fünf Jahre liegen.

## E

### Einsatzbereiche

Der BFD findet in gemeinwohlorientierten Einsatzfeldern statt, bevorzugt bei Verbänden und Vereinen. Die Einsatzbereiche der neuen BFDler/-innen können und sollen sowohl die des Zivildienstes als auch verbandsspezifische Aufgaben umfassen. Während der Bereich der Kinder- und Jugendarbeit im Sport im FSJ weiterhin im Mittelpunkt steht, konzentrieren sich die Aufgabenfelder im BFD auf folgende Profile:

1. Projekt- und Veranstaltungsmanagement im Sportverein und Sportverband
2. Sportartspezifische Tätigkeiten („Kinder- und Jugendsport“)
3. Arbeit mit besonderen Zielgruppen im Sport
4. Sporträume (u.a. handwerkliche und gärtnerische Tätigkeiten)
5. Umwelt und Naturschutz im Sport
6. Spitzensport

## F

### Fachhochschulreife u.ä.

Ob ein BFD als Praktikum für das Fachabitur bzw. die Fachhochschulreife anerkannt wird, kann nur vom jeweiligen Bundesland (zumeist: Schulbehörde) entschieden werden. Es ist allen Freiwilligen zu empfehlen, konkret mit Angabe der Tätigkeit vorab schriftlich nachzufragen. Wird die Fachhochschulreife durch den Wohnort anerkannt, gilt sie unweigerlich in allen Bundesländern.

### Finanzielle Förderung

Im Bundesfreiwilligendienst wird für jede Freiwillige, für jeden Freiwilligen ein Zuschuss für Taschengeld und Sozialversicherungsbeiträge gezahlt, der sich nach dem Alter der Freiwilligen richtet. Zudem wird die pädagogische Begleitung der Freiwilligen gefördert. Informationen über die konkreten Kosten, die auf die Einsatzstellen zukommen, geben die BFD-Träger.

### Führungszeugnis

Im Jahr 2010 ist ein sog. erweitertes Führungszeugnis für kinder- und jugendnahe Tätigkeiten eingeführt worden, das dem Arbeitgeber in weit größerem Umfang als bisher ermöglicht, Auskünfte darüber zu erhalten, ob Stellenbewerber wegen bestimmter Sexualdelikte an Kindern und Jugendlichen vorbestraft sind.

Grundsätzlich werden Erstverurteilungen nur dann in ein polizeiliches Führungszeugnis übernommen, wenn das Strafmaß 90 Tagessätze oder drei Monate Freiheitsstrafe übersteigt. Abweichend davon wurden jedoch, auch nach bisher geltendem Recht schon alle Verurteilungen – unabhängig vom Strafmaß – wegen bestimmter schwerer Sexualstraftaten nach den §§ 174 bis 180 und § 182 StGB aufgenommen. Für das erweiterte Führungszeugnis wird dieser Kata-

log um weitere kinder- und jugendschutzrelevante Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 180a, 181a, 183 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB erweitert. Künftig wird daher auch beispielsweise eine Verurteilung zu 60 Tagessätzen wegen Verbreitung von Kinderpornographie oder Exhibitionismus im erweiterten Führungszeugnis erscheinen. Bislang erhielt der Arbeitgeber von einer solchen Verurteilung durch ein Führungszeugnis keine Kenntnis.

Das erweiterte Führungszeugnis wird nach dem neuen § 72a KJHG (Tätigkeitsausschluss) dort notwendig, wo Träger der Jugendhilfe Personen für die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigen oder vermitteln. Welche Regelung für Freiwillige im BFD gilt, vereinbart der öffentliche Träger der Jugendhilfe mit den freien Trägern und ist deshalb von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. Einsatzstellen können darüber hinaus weitere eigene Festlegungen im Rahmen ihres Präventionskonzeptes treffen, die zu berücksichtigen sind.

Freiwillige des Bundesfreiwilligendienstes und der Jugendfreiwilligendienste sind von der Gebühr für die Erteilung eines Führungszeugnisses befreit. Bei der Beantragung des Führungszeugnisses muss dazu ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt werden. Die Meldebehörde darf in diesem Fall keine Gebühr erheben, sondern muss die Entscheidung des allein zuständigen Bundesamtes für Justiz abwarten, an das der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses einschließlich des Antrages auf Gebührenbefreiung zur Entscheidung weiterzuleiten ist. Als Nachweis für die ehrenamtliche Tätigkeit, zu der auch der BFD, das FSJ und das FÖJ zählen, ist eine entsprechende Bescheinigung der Einsatzstelle vorzulegen und dies auch als Begründung des besonderen Verwendungszwecks anzugeben.

## G

### Generationsübergreifender Bundesfreiwilligendienst

Das BFD-Gesetz erlaubt die Weiterführung des Generationenübergreifenden Freiwilligendienstes (GÜF) im Sport. Während für Menschen unter 27 eine Vollzeittätigkeit verpflichtend ist, können „Ältere“ den BFD auch mit reduzierter Stundenzahl, die jedoch über 20 Stunden pro Woche liegen muss, leisten (Minimum: 20,1 Stunden). Und während für Menschen unter 27 die Teilnahme an 25 Seminartagen verpflichtend ist, nehmen „Ältere“ an den Seminaren nur „in angemessenem Umfang“ teil. Als angemessen gilt in der Regel mindestens ein Tag pro Monat.

### Gesetz

Der vollständige Text des BFDG kann unter <http://www.gesetze-im-internet.de/bfdg/BJNR068710011.html> abgerufen werden.

### Grundzüge des Bundesfreiwilligendienstes

Der Bundesfreiwilligendienst steht Männern und Frauen jeden Alters nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht offen. Wie bei den Jugendfreiwilligendiensten dauert der Einsatz in der Regel zwölf, mindestens sechs und höchstens 18, im begründeten Ausnahmefall auch 24 Monate. Der Bundesfreiwilligendienst ist grundsätzlich vergleichbar einer Vollzeitbeschäftigung zu leisten. Sofern die Freiwilligen älter als 27 Jahre sind, ist der BFD auch Teilzeit von mehr als 20 Wochenstunden möglich. Wie der Zivildienst und das FSJ wird auch der Bundesfreiwilligendienst arbeitsmarktneutral ausgestaltet. Er führt nicht zu einer Verdrängung oder einem Ersatz regulärer Arbeitskräfte, sondern beinhaltet allein unterstützende Tätigkeiten. Die Freiwilligen werden gesetzlich sozialversichert. Das Taschengeld hat in Ost und West eine einheitliche Obergrenze. Es wird wie in FSJ und FÖJ nicht vorgegeben, sondern frei mit den Trägern vereinbart.

## H

### Haftung für Sachschäden auf dem Weg ins Bildungszentrum

In den Fällen, in denen ein/-e BFD-Freiwillige/-r mit dem Privatwagen zum Bildungszentrum fährt und durch einen Unfall einen Schaden an ihrer/seiner Person erleidet, ist sie/er über die gesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) versichert. Wenn sie/er einen Schaden am eigenen Fahrzeug erleidet, greift die gesetzliche Unfallversicherung nicht (Ausnahme: Sachschäden im Zuge einer Hilfeleistung). Zudem haften weder der Bund noch die Einsatzstelle, d.h. es haftet ausschließlich die/der Freiwillige selbst. Zwar sind Erstanreise und Rückfahrt Dienstreisen, die Nutzung des privateigenen Fahrzeugs ist aber nicht vorgeschrieben. Alternativ können An- und Rückreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln, im Einzelfall ggf. auch mit Dienstfahrzeugen der Einsatzstellen erfolgen.

## I

### Internet

Informationen zu den Freiwilligendiensten im Sport finden sich unter

**[www.freiwilligendienste-im-sport.de](http://www.freiwilligendienste-im-sport.de)**

Allgemeine Informationen zum Bundesfreiwilligendienst hat der Bund bereitgestellt unter

**[www.bundesfreiwilligendienst.de](http://www.bundesfreiwilligendienst.de)**

## K

### Kindergeld

Eltern, deren Kinder das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und einen Bundesfreiwilligendienst oder ein FSJ/FÖJ ableisten, können Kindergeld bzw. steuerliche Freibeträge für Kinder erhalten.

### Krankheitsfall

Der/die Freiwillige ist dazu verpflichtet, am ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit die Einsatzstelle über eine Krankheit und die voraussichtliche Abwesenheitsdauer zu informieren (§ 5 Abs.1 Satz 1 EFZG). Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, muss der/die Freiwillige außerdem eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung spätestens am nächsten Arbeitstag vorlegen. Im Krankheitsfall werden in der Regel bis zur Dauer von sechs Wochen Taschengeld und Sachleistungen weitergezahlt.

Die Einsatzstelle und der Träger vereinbaren, wer die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erhält und aufbewahrt. Diese ist auf Aufforderung dem BAFzA vorzulegen. Verpasst der/die Freiwillige aufgrund des Krankheitsfalls ein Seminar im Bildungszentrum, ist die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in Kopie dem Bildungszentrum zuzuleiten.

### Krankengeld

Die Einsatzstellen sind verpflichtet, bei Erkrankung der Freiwilligen für die Dauer von sechs Wochen das Taschengeld (und ggf. sonstige Sachleistungen/Geldersatzleistungen) weiter zu gewähren. Nach der sechsten Woche wird durch die Krankenkassen Krankengeld gezahlt. Dies muss die Einsatzstelle, ggf. über den Träger, dem Bundesamt mitteilen. Da die Einsatzstelle während der Krankengeldzahlung keine Auslagen hat, erfolgt für diesen Zeitraum keine Kostenerstattung durch das Bundesamt.

Freiwillige in den JFD und im BFD haben grundsätzlich einen Anspruch auf Krankengeld. Nach Angaben des Bundesministeriums für Gesundheit dient das Krankengeld der gesetzlichen Krankenversicherung dem Lohnersatz bei vorübergehendem Verlust der Arbeitsfähigkeit (Entgeltersatzfunktion). Vollrenten wegen Alters dienen grundsätzlich dem gleichen Zweck wie das Krankengeld selbst, nur handelt es sich hierbei um eine dauerhafte Leistung.

Vollrenten wegen Alters gehören damit zu den Einkünften, die ihrer Zielsetzung nach das Bedürfnis nach einem zusätzlichen Schutz durch das Krankengeld typischerweise entfallen lassen. Von daher ist es sachgerecht, den Anspruch auf Krankengeld vom Beginn einer Vollrente wegen Alters auszuschließen (vgl. § 50 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB V). Ein Doppelbezug von Leistungen mit (voller) Lohnersatzfunktion wird damit vermieden.

Diese Regelung gilt ausdrücklich für alle Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung.

## Krankenversicherung

Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst werden für die Dauer des Freiwilligendienstes grundsätzlich als eigenständiges Mitglied in der gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert. Die Beiträge werden von der Einsatzstelle übernommen und an die Krankenkasse abgeführt. Eine ggf. vorher bestehende Familienversicherung ruht für die Zeit des Freiwilligendienstes und kann - zum Beispiel bei Aufnahme einer Berufsausbildung, weiterem Schulbesuch oder der Aufnahme eines Studiums - wieder aufleben. Gleiches gilt im Übrigen auch bei beihilfefähigen Kindern von Beamten. Inwieweit die private Krankenversicherung für die Zeit des Freiwilligendienstes "ruhend" gestellt werden kann, muss mit der jeweiligen privaten Krankenversicherung vor dem BFD geklärt werden.

Zusatzbeiträge, die bestimmte Krankenkassen erheben, entfallen für Freiwillige im Regelfall aufgrund des geringen Verdienstes (Grundlage ist SGB V §242 (5) 5).

## Krankenversicherung ab 55 Jahren (für bislang nicht gesetzlich Versicherte)

Nicht gesetzlich Krankenversicherte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, bleiben versicherungsfrei, d.h., sie werden nicht Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung, auch wenn sie eine Voraussetzung der Versicherungspflicht (z. B. Aufnahme einer Beschäftigung oder eines Dienstes i. S. d. JFDG) erfüllen, aber

- in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Versicherungspflicht zu keinem Zeitpunkt gesetzlich krankenversichert waren (Rahmenfrist) und
- sie in diesen fünf Jahren zumindest zweieinhalb Jahre lang versicherungsfrei, (z. B. als über der Jahresarbeitsentgeltgrenze verdienender Arbeitnehmer/-innen oder als Beamter/Beamtin), von der Versicherungspflicht befreit oder hauptberuflich selbständig tätig waren.

Von dieser Regelung werden auch die Ehegatten der Beamten, Selbständigen oder versicherungsfreien Arbeitnehmer/-innen erfasst, wenn sie nach dem vollendeten 55. Lebensjahr versicherungspflichtig werden und in der Rahmenfrist vorher nicht gesetzlich krankenversichert waren.

In Zweifelsfällen ist mit der zuständigen Krankenkasse zu klären, ob diese Voraussetzungen des § 6 Absatz 3a des Fünften Sozialgesetzbuch (SGB V) vorliegen und eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung deswegen ausscheidet. Die Krankenkassen wenden das geltende Recht eigenverantwortlich an.

Mit der Regelung wird der Grundsatz gestärkt, dass die Entscheidung für eine private Krankenversicherung und gegen die Mitgliedschaft in der Solidargemeinschaft der gesetzlichen Krankenversicherung grundsätzlich eine Lebensentscheidung ist.

Der Gesetzgeber ging bei der Regelung davon aus, dass die von dem Ausschluss aus der Versicherungspflicht betroffenen Personen bisher schon außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung Eigenvorsorge gegen das Krankheitsrisiko betrieben haben. In der Regel haben sie sich dabei eigenverantwortlich für eine private Absicherung im Krankheitsfall

entschieden. Dieser Personenkreis bedarf daher auch dann nicht mehr des Schutzes der gesetzlichen Krankenversicherung, wenn in der letzten Phase des Berufslebens eine grundsätzlich versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen wird.

## Kur

Grundsätzlich gilt: Wird BFD-Leistenden eine Kur verordnet und gelten sie deshalb für den Zeitraum der Kur als erkrankt, gelten die üblichen Regelungen der BFD-Vereinbarung zu Krankheitsfällen (siehe Punkt 3.2 Nr. 5. der Vereinbarung). Die/der Freiwillige hat daher in dem dort genannten Zeitraum Anspruch auf Taschengeld und Sachbezüge.

## Kündigung

Die ersten sechs Wochen des Einsatzes gelten als Probezeit. Während dieser Probezeit kann die Vereinbarung von jeder Vertragspartei mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Die Einsatzstelle kann vom Bundesamt ohne Angaben von Gründen innerhalb der Probezeit eine Kündigung verlangen.

Nach Ablauf der Probezeit kann die Vereinbarung aus wichtigem Grund innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntwerden des Kündigungsgrundes von jedem Vertragspartner außerordentlich (fristlos) gekündigt werden. Daneben kann die Vereinbarung von den Parteien mit einer Frist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende des Kalendermonats gekündigt werden (ordentliche Kündigung). Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

- a) Kündigung durch Freiwillige: Freiwillige verpflichten sich für die vertraglich festgelegte Dauer ihres Dienstes. Der Vertrag kann aus einem wichtigen Grund, zum Beispiel bei Erhalt eines Studien- oder Ausbildungsplatzes, gekündigt werden. Die konkreten Modalitäten sind vertraglich festgelegt. Kündigungen müssen über die Einsatzstelle schriftlich erfolgen; diese leitet die Kündigung dann an das Bundesamt und die Zentralstelle weiter.
- b) Kündigung durch den Bund auf Wunsch der Einsatzstelle: Vertragspartner sind Bund und Freiwillige/r, insofern kann auch nur der Bund der/dem Freiwilligen kündigen. Die Einsatzstellen beantragen beim Bund die Kündigung des/der Freiwilligen. Im Vertrag werden die Parteien dazu verpflichtet, vor einer Kündigung Kontakt mit dem/der Regionalbetreuer/-in aufzunehmen. Der Träger kann Einsatzstellen wie Freiwillige dazu verpflichten, bei Konflikten die Vermittlung des Trägers zu beanspruchen.

Im Falle einer Kündigung wird die Einsatzstelle immer durch das Bundesamt informiert. Bei einer ordentlichen Kündigung wird dabei auch das Kündigungsdatum angegeben. Für die Berechnung der Kündigungsfrist geht das BAFzA davon aus, dass das Schreiben drei Tage nach Aufgabe zur Post als zugestellt gilt. Ab diesem Tag würde dann eine fristlose Kündigung wirksam. Im Einzelfall sollte ggf. mit dem Bundesamt telefonisch geklärt werden, ab wann eine fristlose Kündigung als wirksam angesehen wird, damit es nicht zu Überzahlungen kommt.

## M

## Mutterschutz

Das Mutterschutzgesetz findet im Bundesfreiwilligendienst Anwendung. Es gelten u.a. die besonderen Vorschriften zur Gestaltung des Arbeitsplatzes (= BFD-Einsatzplatzes), zum Kündigungsschutz usw. Teilnehmerinnen am Bundesfreiwilligendienst haben auch Anspruch auf Mutterschutzleistungen, wie die Zahlung eines Zuschusses zum Mutterschaftsgeld während der Mutterschutzfristen und Mutterschutzlohn bei Beschäftigungsverboten außerhalb der Mutterschutzfristen.

## N

### **Nebentätigkeit**

Der Bundesfreiwilligendienst wird auch von „Älteren“ im Umfang von mehr als 20 Stunden Dauer pro Woche geleistet (Minimum 20,1 Stunden). Daraus ergibt sich, dass die Freiwilligen der Einrichtung entsprechend mehr als eine halbe Arbeitskraft zur Verfügung stellen. Nebentätigkeiten müssen deshalb durch die Einsatzstelle genehmigt werden. Die maximale Wochenarbeitszeit von 48 Stunden ist dabei zu beachten.

## P

### **Pädagogische Begleitung**

Die pädagogische Begleitung der Freiwilligen soll soziale, ökologische, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl stärken. Der Bundesfreiwilligendienst wird durch Seminare begleitet. Die Gesamtdauer der Seminare beträgt, bezogen auf eine zwölfmonatige Teilnahme am freiwilligen Dienst, mindestens 25 Tage, davon entfallen fünf Tage auf ein Seminar zur politischen Bildung; dies wird in den 17 ehemaligen staatlichen Zivildienstschulen (jetzt: Bildungseinrichtungen des Bundes) durchgeführt - auf Wunsch der Träger zusammen mit Teilnehmerinnen/Teilnehmern des FSJ/FÖJ. Freiwillige, die älter als 27 Jahre sind, nehmen in angemessenem Umfang an den Seminaren teil. Auch in der Zeit zwischen den Seminaren ist eine über die fachliche Anleitung hinausgehende Begleitung, insbesondere in Krisen- und Konfliktsituationen, sicherzustellen.

### **Pädagogische Pauschale**

Die Kosten der pädagogischen Begleitung werden vom Bund bezuschusst. Alle Einsatzstellen, die der Zentralstelle Deutsche Sportjugend angeschlossen sind, müssen die pädagogische Pauschale an die Zentralstelle abtreten; sie leitet den Großteil der Gelder dann weiter. Im Regelfall geschieht dies durch das Ausfüllen des Anerkennungsformulars, bei schon als Zivildienststelle anerkannten Einsatzstellen ist die Unterzeichnung eines zusätzlichen Formulars notwendig.

## R

### **Rechtsträger**

Rechtsträger eines Vereins ist im Regelfall der Verein selbst.

### **Regionalbetreuer/-innen**

Die Regionalbetreuer/-innen sind Außendienstmitarbeiter des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben. Sie teilen sich auf in Berater/-innen und Prüfer/-innen.

### **Rentenversicherung**

Freiwillige im Sinne des BFDG unterliegen grundsätzlich der Versicherungs- sowie Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und erwerben dadurch Rentenanwartschaften. Dies gilt gleichermaßen für „junge“ Freiwillige, für Seniorinnen und Senioren, die noch keine Altersrente beziehen, ebenso wie für Altersteilrentenbezieher/-innen und Erwerbsminderungsrentner/-innen. Keine Beitragspflicht entsteht, weil dann Versicherungsfreiheit vorliegt, wenn Freiwillige im Sinne des BFDG eine Altersvollrente - unabhängig ob vor oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze -

beziehen. Beiträge der Arbeitslosenversicherung müssen grundsätzlich für alle Freiwilligen abgeführt werden, die das maßgebende Lebensalter für eine Regelaltersrente noch nicht vollendet haben. Bei Freiwilligen, die das Lebensalter für eine Regelaltersrente bereits vollendet haben, hat ein Arbeitgeber seinen Arbeitgeberanteil abzuführen.

-> Vgl. auch Nebentätigkeit

## S

### Schulen als Einsatzstellen

Anders als bisher im Zivildienst ist auch die Betreuung an Schulen außerhalb des regulären Unterrichts (also etwa in der Nachmittagsbetreuung) als Einsatzbereich möglich. Ein Erlass des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend regelt, dass Freiwillige auch im Regelunterricht, insbesondere im Sportunterricht eingesetzt werden dürfen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Freiwilligen nur unter Aufsicht eingesetzt werden.

### Sozialversicherungsbeiträge

Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst werden nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz so behandelt wie Beschäftigte oder Auszubildende, d. h., sie sind während ihrer freiwilligen Dienstzeit Mitglied in der gesetzlichen Renten-, Unfall-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Als Berechnungsgrundlage der Beiträge dient das Taschengeld plus der Wert der Sachbezüge (Unterkunft, Verpflegung) bzw. der hierfür gezahlten Ersatzleistung. Die gesamten Beiträge, also sowohl der Arbeitgeber- als auch der Arbeitnehmeranteil, werden von der Einsatzstelle gezahlt.

### Spitzensport

Es ist möglich, als Spitzensportler/-in einen Bundesfreiwilligendienst abzuleisten, sofern der Status "Spitzensportler/-in" gesichert ist. Spitzensportler/-innen können im Rahmen ihrer Arbeitszeit - in Rücksprache mit der Einsatzstelle - trainieren und an Wettkämpfen teilnehmen. Spitzensportler/-innen sind die Angehörigen der Nationalmannschaften (A-B-C Kader) und die aussichtsreichsten Anwärter/-innen (D/C-Kader) sowie Stammspieler von Bundesligamannschaften. Dabei gelten folgende Kriterien:

- a) Olympische Sportarten
  - Zugehörigkeit zu den Bundeskadern A bis D/C
  - Zugehörigkeit zu einer Ersten Bundesligamannschaft (Stammspieler/-in)
- b) Nichtolympische Sportarten, die vom Bundesministerium des Inneren (BMI) gefördert werden.

Die Förderung richtet sich entsprechend dem Förderungskonzept für den Spitzensport des DOSB nach folgenden Einteilungen:

  - Zugehörigkeit zu den Bundeskadern A bis D/C, sofern die Sportart in die Förderstufe IIa oder IIb eingestuft ist,
  - Zugehörigkeit zum Bundeskader A, sofern die Sportart in die Förderstufen I eingestuft ist.
- c) Nichtolympische Sportarten, die vom BMI nicht gefördert werden.

Einzelfallentscheidung auf Vorschlag des DOSB.

Als Einsatzstellen dienen im Regelfall Olympiastützpunkte (OSP) und Leistungszentren, also Trainings- und Betreuungseinrichtungen (Bundes- und Landesleistungszentren sowie Bundesstützpunkte) der Spitzenverbände für die Förderung von Spitzensportler/-innen. Für Sportarten, bei denen das Leistungstraining in Mannschaften im Vordergrund

steht, können die jeweiligen Vereine bzw. aus Vereinzusammenschlüssen gebildete Trainingsgemeinschaften deren Funktion übernehmen.

Auskünfte zum Spitzensport-BFD erhalten Sie von Frau Gabriele Huber.

Kontakt: huber@dsj.de

## Steuerbarkeit des Taschengeldes

Das Taschengeld im BFD ist steuerfrei. Eventuelle weitere Leistungen, die Freiwillige erhalten (Unterkunft, Verpflegung, Dienstkleidung) werden dann steuerpflichtig, wenn ohne Berücksichtigung des BFD-Taschengeldes die allgemeinen Steuerfreibeträge überschritten werden. Dies ist nur dann der Fall, wenn Freiwillige über zusätzliche, nicht mit dem BFD zusammenhängende Einkünfte verfügen.

## T

### Taschengeld

Der Bundesfreiwilligendienst ist als freiwilliges Engagement ein unentgeltlicher Dienst. Für das Taschengeld, das die Freiwilligen für ihren Dienst erhalten, gilt derzeit (2014) die Höchstgrenze von 357 Euro monatlich (6 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung). Außerdem können den Freiwilligen Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung oder entsprechende Geldersatzleistungen unabhängig von der Taschengeldobergrenze gewährt werden. Bei Freiwilligen, die nur knapp über 20 Stunden arbeiten, kann maximal 178 Euro an Taschengeld bezahlt werden. Das Taschengeld ist steuerfrei.

Das BAFzA weist darauf hin, dass es zur Anrechnung der Leistungen aus dem Bundesfreiwilligendienst auf andere Leistungen bzw. Ansprüche kommen kann. Empfänger von Rentenleistungen sollten daher mit der zuständigen Rentenkasse klären, ob und ggf. inwieweit die Leistungen aus dem Bundesfreiwilligendienst auf die Rente angerechnet werden. Empfänger von Leistungen nach der Grundsicherung (z.B. ALG II) sollten unbedingt mit der Agentur für Arbeit klären, inwieweit die Leistungen aus dem Bundesfreiwilligendienst auf die Grundsicherung angerechnet werden. Für Bezieher/-innen von ALG II gilt grundsätzlich, dass ein Betrag in Höhe von 60,- Euro in 2011 und 170,- Euro in 2012 des Taschengeldes, eine allgemeine Versorgungspauschale in Höhe von 30,- Euro sowie notwendige Ausgaben wie z. B. Fahrtkosten mit Quittungsvorlage von der Anrechnung ausgenommen sind.

### Teilzeitbeschäftigung von unter 27-Jährigen

Üblicherweise ist der BFD von Freiwilligen unter 27 Jahren nur in Vollzeit leistbar. Dies gilt allerdings nicht für schwerbehinderte Menschen (als schwerbehindert gilt, wer einen Grad der Behinderung von wenigstens 50% hat) oder für alleinerziehende Mütter oder Väter unter 27 Jahren. Diese Personengruppen dürfen den BFD auch in Teilzeit ableisten. Zum Nachweis reicht gegenüber dem Bundesamt eine Bestätigung der Einsatzstelle aus.

### Träger

Das neue BFDG sieht grundsätzlich nur vor, dass Einsatzstellen und Zentralstellen existieren müssen, Trägerstrukturen sind nicht dringend vorgeschrieben. Die Zentralstelle dsj geht grundsätzlich davon aus, dass sich alle Einsatzstellen Trägern anschließen. Zudem ist der Bereich der Seminare und pädagogischen Begleitung nicht ohne (Bildungs-)träger abzudecken. Im Sport steht allen dsj-Mitgliedsorganisationen die Übernahme von Trägerfunktionen offen.

# U

## U2-Verfahren (Mutterschaftsgeld/Beschäftigungsverbot)

Seit dem 01.07.2012 nehmen die BFD- und JFD-Einsatzstellen bzw. JFD-Träger am Umlageverfahren zum Ausgleich der Aufwendungen bei Mutterschaft nach dem Mutterschutzgesetz (= U2-Verfahren) teil. Die Spitzenverbände der Sozialversicherung haben auf eine entsprechende Initiative des BMFSFJ beschlossen, Personen, die einen Freiwilligendienst nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz oder dem Bundesfreiwilligendienstgesetz ableisten, mit Wirkung zum 01.07.2012 in das U2-Verfahren einzubeziehen.

Zum Hintergrund:

Nach § 13 Abs. 1 BFDG und § 13 JFDG sind arbeitsschutzrechtliche Vorschriften auch auf diese Freiwilligendienste anwendbar. Die Schutzvorschriften des Mutterschutzgesetzes gelten daher auch für die Teilnehmerinnen an diesen Freiwilligendiensten. BFD- oder JFD-Freiwillige haben somit auch Anspruch auf Mutterschutzleistungen wie die Zahlung eines Zuschusses zum Mutterschaftsgeld und Mutterschutzlohn bei Beschäftigungsverboten.

Mit der Einbeziehung in das Erstattungsverfahren U2 geht die Verpflichtung der Einsatzstellen und Träger einher, für alle Teilnehmenden an einem Freiwilligendienst nach dem BFDG oder dem JFDG die U2-Umlage zu zahlen.

Eine Teilnahme am U1-Verfahren (= Erstattungsregelung zur Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall auf Grundlage des Entgeltfortzahlungsgesetzes) ist ausgeschlossen, da BFD- und JFD-Freiwillige keine Arbeitnehmer sind. Dementsprechend ist die Weiterzahlung des Taschengeldes während der ersten sechs Wochen der Erkrankung vertraglich geregelt. Im Anschluss daran besteht im Regelfall (Ausnahme siehe Ziffer 5) Anspruch auf Krankengeld.

## Umsatzsteuer

Die Bundesregierung hat sich in ihrem Kommentar zur Stellungnahme des Bundesrates darauf festgelegt, „dass beim Bundesfreiwilligendienst ein umsatzsteuerpflichtiger Leistungsaustausch zwischen Bund und Einsatzstellen nicht erfolgt.“ Umsatzsteuer kann dennoch an anderer Stelle anfallen.

## Urlaub

Der gesetzliche Urlaubsanspruch im Kalenderjahr beträgt mindestens 24 Tage. Dauert der BFD weniger als zwölf Monate, wird der Urlaubsanspruch pro Monat um 1/12 des Jahresurlaubs reduziert; dauert es länger als zwölf Monate, wird er pro Monat um 1/12 des Jahresurlaubs verlängert. Für Jugendliche unter 18 Jahren gelten längere Urlaubsansprüche nach den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

Einzelheiten hinsichtlich des Umfangs des Urlaubes sind mit den jeweiligen Einsatzstellen zu vereinbaren. Die Bildungsseminare sind von der Urlaubsgewährung auszuschließen.

## ü26 - verschiedene Zielgruppen

Für Freiwillige über 26 Jahren gibt es verschiedene Sonderregelungen.

Keine Einschränkungen gibt es für Selbstständige; Hausfrauen/Hausmänner; Studierende; Vollzeitrentner/-innen. Bei Frührentner/-innen ist ein eventueller Abzug vom Taschengeld zu prüfen. Bei ALG I-Empfänger/-innen ist die Vermittlung in den Arbeitsmarkt vorrangig. ALG II-Empfänger/-innen sind im BFD willkommen, ihr Taschengeld wird - bis auf 200 Euro - auf ihr Arbeitslosengeld angerechnet. Bei Angestellten in Teilzeit ist die Höchstarbeitszeit von 48 Wochenstunden zu beachten, es kommt eventuell zu Lohnsteuerabzügen durch die Abgabe der zweiten Lohnsteuerkarte. Nicht möglich ist der BFD für Angestellte in Vollzeit bzw. für Auszubildende.

## V

### Vereinsvorsitzende im BFD

Ein Vereinsvorsitzender darf in dem Verein, dem er vorsteht, keinen BFD ableisten. Grund ist die Unmöglichkeit, eine klare Hierarchie herzustellen, denn der/die Vereinsvorsitzende ist im Endergebnis sich selbst gegenüber (als BFDler/-in) weisungsbefugt, die beiden Rollen sind nicht sinnvoll miteinander vereinbar.

Familienangehörige von Vereinsvorsitzenden dürfen selbstverständlich einen BFD im Verein ableisten.

### Versicherung

Die Freiwilligen des Bundesfreiwilligendienstes werden grundsätzlich in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert, § 5 Absatz 1 Nr. 1 SGB V. Die Freiwilligen werden dann auch grundsätzlich in der sozialen Pflegeversicherung pflichtversichert (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI). Eine Ausnahme besteht für privat versicherte Freiwillige über 55 Jahren.

-> Vgl. auch: Rentenversicherung.

### Vereinbarung

Der Bund (Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben) und die oder der Freiwillige schließen vor Beginn des Bundesfreiwilligendienstes auf gemeinsamen Vorschlag der oder des Freiwilligen und der Einsatzstelle eine schriftliche Vereinbarung ab. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich sowohl aus dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) als auch aus individuellen Vereinbarungen.

Die Vereinbarungen werden über eine Zentralstelle oder im Zusammenwirken mit einer Zentralstelle dem Bund zugeleitet. Nur Einsatzstellen, denen über Zentralstelle bzw. Träger „Platzkontingente“ zugewiesen wurden und die über eine Anerkennung durch das BAFzA verfügen, können Bundesfreiwilligendienstleistende aufnehmen.

In dem Formular ist eine Unterschrift durch die Einsatzstelle nicht zwingend vorgeschrieben, da der Vertrag formal zwischen Freiwilligen und Bund zustande kommt. Dadurch, dass der Vertragsentwurf von der Einsatzstelle - in der Regel über einen Träger und/oder eine Zentralstelle - weitergeleitet wird, ist sichergestellt, dass auch die Einsatzstelle den Abschluss eines solchen Vertrags wünscht. Selbstverständlich ist es nicht nur möglich, sondern naheliegend, dass auch eine Vertreterin oder ein Vertreter der Einsatzstelle und ggfs. auch des Trägers zusätzlich unterschreiben.

Auf einem Beiblatt kann erläutert werden, wie sich die Aufgaben zwischen Einsatzstelle, Träger und Zentralstelle verteilen. Vertragspartner sind der Bund einerseits, der/die Freiwillige andererseits. Die Einsatzstelle wird – ebenso wie ggf. der Träger - im Vertrag genannt.

### Visumpflicht

Drittstaatsangehörige, die einen Bundesfreiwilligendienst leisten wollen, müssen von ihrem Heimatland aus einen Visumantrag für die Durchführung des Freiwilligendienstes stellen, da ihnen die für den Aufenthalt erforderliche Aufenthaltserlaubnis in Deutschland nur dann erteilt werden kann, wenn sie mit dem zweckentsprechenden Visum eingereist sind. Ausnahmen bestehen für die Staatsangehörigen von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Neuseeland und der Vereinigten Staaten von Amerika. Ein Visum darf dabei in der Regel nur erteilt werden, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist, d.h. ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestritten werden kann. Der Vertrag mit Drittstaatsangehörigen sollte daher so ausgestaltet werden, dass klar ist, dass Unterkunft und Verpflegung gestellt und daher staatliche Leistungen nach der Einreise in Deutschland nicht in Anspruch genommen werden.

## W

### Waisenrente

Für die Dauer der Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Waisenrente (Halb- und Vollwaisenrente), soweit die Voraussetzungen nach § 48 SGB VI vorliegen.

### Wartesemester

Wartesemester sind alle vollen Semester, die zwischen Abitur und Studienbeginn liegen. Ausgenommen sind lediglich die Zeiten, in denen man an einer deutschen Hochschule eingeschrieben war. Wer sich nach einem einjährigen Bundesfreiwilligendienst für einen Studienplatz in einem zulassungsbeschränkten Studiengang bewirbt, hat mindestens ein, möglicherweise sogar zwei Wartesemester gesammelt und dadurch etwas größere Chancen auf eine Zulassung. Nach Ableistung des BFD erfolgt zudem eine bevorzugte Zulassung zum Hochschulstudium. Dies ist die analoge Vorgehensweise wie nach Ableistung eines FSJ.

### Wehrpflicht

Die Wehrpflicht ist ausgesetzt.

### Wohngeld

Die Beantragung von Wohngeld ist für Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst prinzipiell möglich. Die Zahlung von Wohngeld hängt u. a. von der Miethöhe und dem verfügbaren Einkommen ab. Ein Antrag kommt dann in Betracht, wenn für die Aufnahme des Freiwilligendienstes ein Umzug an den Ort der Einsatzstelle notwendig ist, ohne dass die Einsatzstelle Unterkunft gewähren kann. Zuständig ist die Wohngeldbehörde der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung am neuen Wohnort. Aus dem Antrag muss hervorgehen, dass die neue Wohnung der Lebensmittelpunkt der Antragstellerin bzw. des Antragstellers ist. Ob die Voraussetzungen für einen Wohngeldanspruch bestehen, sollte rechtzeitig vor Antritt des Bundesfreiwilligendienstes mit der Wohngeldbehörde geklärt werden.

## Z

### Zentralstellen

Jede Einsatzstelle des BFD muss sich (mindestens) einer Zentralstelle zuordnen. Dies wird im Regelfall über die Trägerstrukturen geschehen. Für die Freiwilligendienste im Sport übernimmt die Deutsche Sportjugend die Aufgaben einer Zentralstelle. Eine Zuordnung zu mehr als einer Zentralstelle wird nur in sehr wenigen Ausnahmefällen in Betracht kommen, vor allem dann, wenn innerhalb einer Einrichtung zwei völlig verschiedene Programme angeboten werden, z.B. sowohl das FSJ als auch das FÖJ. Insbesondere ist diese Möglichkeit vorgesehen für diejenigen Einsatzstellen, die auch an internationalen Programmen teilnehmen. Die Zentralstellenummer der Deutschen Sportjugend ist die 08.

### Zeugnis

Bei Beendigung des freiwilligen Dienstes erhalten die Freiwilligen von der Einsatzstelle ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer des freiwilligen Dienstes. Das Zeugnis ist auf die Leistungen und die Führung während der Dienstzeit zu erstrecken. In das Zeugnis sind berufsqualifizierende Merkmale des Bundesfreiwilligendienstes aufzunehmen.

## Zuverdienstgrenzen bei Frührentner/-innen und bei Erwerbsminderung

Bei Bezug einer Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze sind bestimmte Hinzuverdienstgrenzen zu beachten. Wer eine Rente vor Erreichen der Regelaltersgrenze als Vollrente in Anspruch nehmen möchte, darf nur einen Hinzuverdienst erzielen, der einen Betrag in Höhe von 400 Euro monatlich nicht übersteigt. Wird die Hinzuverdienstgrenze überschritten, führt dies nicht automatisch zum Wegfall der Rente, sondern ggf. zur Zahlung einer niedrigeren Teilrente wegen Alters, die einen höheren Hinzuverdienst erlaubt. Als Hinzuverdienst gelten u.a. alle Einnahmen aus einer Beschäftigung, unabhängig davon, in welcher Form sie geleistet werden. Somit sind das aus dem Bundesfreiwilligendienst erzielte Taschengeld sowie unentgeltliche Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung mit dem jeweiligem Sachbezugswert der Sozialversicherungsentgeltverordnung als Hinzuverdienst zu berücksichtigen. Bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gelten nochmals differenziertere Regelungen. Zur Klärung sollten sich daher interessierte Freiwillige mit ihrem Rentenversicherungsträger in Verbindung setzen. Nach Angaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wird bei Aufnahme einer Beschäftigung durch den Rentenversicherungsträger stets geprüft, ob eine Erwerbsminderung noch vorliegt und damit ein Rentenanspruch weiterhin besteht.

# Internetpool Freiwilligendienste

www.dsj.de



www.dosb.de



www.bundesfreiwilligendienst.de



www.freiwilligendienste-im-sport.de



# BFD Trägerorganisationen-Verzeichnis

## Baden-Württembergische Sportjugend

BFD im Sport  
Fritz-Walter-Weg 19  
70372 Stuttgart  
Tel.: 0711/28077-874; Fax: -879  
freiwilligendienste@lsvbw.de  
www.lsvbw.de

## Bayerische Sportjugend im BLSV

BFD im Sport  
Georg-Brauchle-Ring 93  
80992 München  
Tel.: 089/15702-454; Fax: -411  
freiwilligendienste@blsv.de  
www.freiwilligendienste.bsj.org

## Sportjugend Berlin

BFD im Sport  
Jesse-Owens-Allee 2  
14053 Berlin  
Tel.: 030/30002-155; Fax: -189  
bfd@sportjugend-berlin.de  
www.sportjugend-berlin.de

## Brandenburgische Sportjugend

BFD im Sport  
Am Fuchsbau 15a  
14554 Seddiner See  
Tel.: 033205/204-808; Fax: /54977  
freiwilligendienste@sportjugend-bb.de  
www.sportjugend-bb.de

## Bremer Sportjugend

BFD im Sport  
Auf der Muggenburg 30  
28217 Bremen  
Tel.: 0421/7928-749; Fax: /71834  
bfd-bremen@bremer-sportjugend.de  
www.bremer-sportjugend.de

## Hamburger Sportjugend

BFD im Sport  
Schäferkampsallee 1  
20357 Hamburg  
Tel.: 040/41908-223; Fax: -296  
fwd@hamburger-sportjugend.de  
www.hamburger-sportjugend.de

## Sportjugend Hessen

BFD im Sport  
Otto-Fleck-Schneise 4  
60528 Frankfurt am Main  
Tel.: 069/6789-404  
fsj@sportjugend-hessen.de  
www.sportjugend-hessen.de

## Sportjugend Mecklenburg-Vorpommern

BFD im Sport  
Wittenburger Str. 116  
19059 Schwerin  
Tel.: 0385/76176-47; Fax: -31  
fwd@lsb-mv.de  
www.sportjugend-mv.de

## ASC Göttingen von 1846 e. V. (Niedersachsen)

BFD im Sport  
Danziger Str. 21  
37083 Göttingen  
Tel.: 0551/51746-500  
info@fwd-sport.de  
www.fwd-sport.de

## Sportjugend Nordrhein-Westfalen

BFD im Sport  
Friedrich-Alfred-Str. 25  
47055 Duisburg  
Tel.: 0203/7381-883; Fax: -3874  
Info.Freiwilligendienste@lsb-nrw.de  
www.lsb-nrw.de  
www.sportjugend-nrw.de

## Sportjugend des LSB Rheinland-Pfalz

BFD im Sport  
Rheinallee 1  
55116 Mainz  
Tel.: 06131/2814-312; Fax.: /236746  
bfd@sportjugend.de  
www.sportjugend.de

## Sportjugend Sachsen

BFD im Sport  
Goyastraße 2d  
04105 Leipzig  
Tel.: 0341/2163-171; Fax.: -185  
fwd-info@sport-fuer-sachsen.de  
www.sportjugend-sachsen.de

## Sportjugend Sachsen-Anhalt

BFD im Sport  
Maxim-Gorki-Str. 12  
06114 Halle  
Tel.: 0345/52 79-160; Fax: -101  
sj@lsb-sachsen-anhalt.de  
www.freiwilligendienste-im-sport.com

## Sportjugend Schleswig-Holstein

BFD im Sport  
Winterbeker Weg 49  
24114 Kiel  
Tel.: 0431/6486-198; Fax: -194  
freiwilligendienste@sportjugend-sh.de  
www.sportjugend-sh.de

## Thüringer Sportjugend

BFD im Sport  
Werner-Seelenbinder-Straße 1  
99096 Erfurt  
Tel.: 0361/34054-48; Fax.: -99  
h.lauterbach@thuer-sportjugend.de  
www.thuer-sportjugend.de

## Deutsche Ruderjugend

BFD im Sport  
Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10  
30169 Hannover  
Tel.: 0511/9809431  
cornelia.stampnik@rudern.de  
www.rudern.de

## Deutsche Schachjugend

BFD im Sport  
Hanns-Braun-Straße  
Friesenhaus 1  
14053 Berlin  
Tel.: 030/300078-13  
geschaeftsstelle@deutsche-schachjugend.de  
www.deutsche-schachjugend.de

## Deutscher Tischtennis-Bund

BFD im Sport  
Otto-Fleck-Schneise 12  
60528 Frankfurt am Main  
Tel.: 069/695019-26  
hofmann.dttb@tischtennis.de  
www.tischtennis.de

## Deutsche Turnerjugend

BFD im Sport  
Otto-Fleck-Schneise 8  
60528 Frankfurt am Main  
Tel.: 069/67801-146  
bfd@dtb-online.de  
www.dtb-online.de

# Trägerorganisationen Logos



**SPORTJUGEND**  
LANDESPORTBUND  
NORDRHEIN-WESTFALEN





## Positionspapier Freiwilligendienste im Sport

### Der Sport stellt sich gesellschaftlichen Herausforderungen

Der organisierte Sport in Deutschland stellt sich den sozial- und bildungspolitischen Herausforderungen und leistet einen aktiven Beitrag zu zentralen gesellschaftlichen Handlungsfeldern, vor allem der Förderung aktiver Lebensweisen, dem Ausbau zivilspezifischer Engagements, der Verbesserung von Bildungschancen und der Stärkung des sozialen Zusammenhalts. Sportvereine kooperieren mit Kindertagesstätten, um die negativen Folgen von Bewegungsmangel zu bekämpfen und mehr sportliche Aktivitäten in den Lebensalltag von Kindern zu bringen. Sportvereine betreiben sich an der Ganztagsbetreuung von Schülerinnen und Schülern und engagieren sich als Partner in kommunalen Bildungslandschaften. Sportvereine leisten einen wesentlichen Beitrag zur sozialen Integration. Sie bieten sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen sowie jungen Menschen aus Zuwandererfamilien vielfältige Lernchancen und Erfahrungsräume.

Wertvolle Unterstützung leisten dabei Menschen, die im Sport einen Freiwilligendienst absolvieren. Sie engagieren sich in der Zusammenarbeit von Sportvereinen mit Kindertagesstätten und Schulen, übernehmen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sport, unterstützen Migrant/-innen oder erlenen das Ehrenamt von organisatorischen und administrativen Anforderungen. Gerade in den Bereichen sportliche Kinder- und Jugendarbeit und Schule/Kindergarten übernehmen die Freiwilligen eine zentrale Vorbildfunktion.

Seit dem Jahr 2002 bietet die Deutsche Sportjugend gemeinsam mit ihren Mitgliedsorganisationen das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) im Sport an. Aufgrund der positiven Erfahrungen mit dem Bundesmodellprogramm "Generationsübergreifende Freiwilligendienste" (GÜF; 2005-2008) sowie mit dem Zivildienst im Sport (1976-2011) besetzt seit Juli 2011 zudem die Möglichkeit, einen Bundesfreiwilligendienst (BFD) im Sport zu absolvieren. Mit Hilfe der Programme "FSJ Ausland", "Internationale Jugendfreiwilligendienste", "Euro-

pischer Freiwilligendienst" sowie "weltwärts" ist zudem ein Freiwilligendienst im Sport auch im Ausland möglich. Erste Erfahrungen wurden zudem im Freiwilligen Ökologischen Jahr sowie in diversen Modellprogrammen gesammelt.

### Die Freiwilligendienste im Sport berücksichtigen drei zentrale Entwicklungsperspektiven:

1. Freiwilligendienste sollen zunächst ein besonderes Bildungsangebot für junge Menschen sein und sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützen. Ältere Freiwillige erhalten die Möglichkeit, ihr Erfahrungswissen weiterzugeben. Alle Altersgruppen sollen zentrale Selbstwirksamkeitserfahrungen machen und dabei erleben, dass sie etwas können und Sinnvolles tun.
2. Die Freiwilligen sollen außerdem erleben, dass es im Kontext ihres Lebenslaufes sinnvoll und nachhaltig ist, sich zu engagieren, so dass sie für ein Engagement über den aktuellen Dienst hinaus gewonnen werden. Dabei ist es zweitrangig, ob dieses Engagement am Ende dem Sport, dem örtlichen Kindergarten oder einem Kulturprojekt zu Gute kommt.
3. Die Zusammenarbeit mit den Sportvereinen, die Einsatzstellen anbieten, eröffnet eine besondere Möglichkeit, sie bei der Weiterentwicklung ihrer Angebote wirksam zu unterstützen. Dabei können insbesondere die Angebote des organisierten Sports zu gesellschaftspolitischen Aufgaben thematisieren, örtliche Rahmenbedingungen weiterentwickeln und verbessert werden.

In den letzten zehn Jahren hat sich das Orientierungs- und Bildungsjahr im Sport zu einer Erfolgsgeschichte entwickelt. Über 10.000 junge Frauen und Männer haben bisher ein Freiwilliges Soziales Jahr in den Einsatzstellen des organisierten Sports – und das heißt ganz überwiegend in den ehrenamtlichen Strukturen der Sportvereine unseres Landes – absolviert. Dazu kommen etwa 1.000 generationsübergreifende Freiwillige und eine stark steigende Zahl von Freiwilligen im BFD.

### Freiwilligendienste im Sport...

- werden aus freien Stücken absolviert.
- sind zeitlich begrenzt.
- sind für die Zeit des Engagements Lebensmittelpunkt und werden meist in Vollzeit, mindestens jedoch im zeitlichen Umfang einer Halbtagsstelle geleistet.
- fördern und fordern Kompetenz und sind (Weiter-)Bildungsinstrumente, die sich durch einen Bildungsmix aus non-formaler und informeller Bildung auszeichnen.
- dürfen nicht mit finanziellen Nachteilen für die Freiwilligen verbunden sein.
- fördern Engagement, tragen zur Gewinnung von geschulten Engagierten bei und fördern so die Professionalisierung und Stärkung der Kinder- und Jugendarbeit im Sport.
- werden persönlich/pädagogisch vom Träger sowie persönlich und fachlich von der jeweiligen Einsatzstelle begleitet.
- werden in Einsatzstellen geleistet, die sich einer qualitätsbewussten Arbeit im Sport verpflichten haben.
- werden von der dsj und ihren Mitgliedsorganisationen gemeinsam gestaltet und umgesetzt.

Beitrag zu leisten, ermöglichen die kontinuierliche Reflexion ihrer Tätigkeit und bereiten damit auf die Übernahme weitergehender gesellschaftlicher und bürgerschaftlicher Verantwortung vor. Im Übergang zwischen Jugend- und Erwachsenenphase eröffnen sie jungen Menschen die Chance persönlicher und beruflicher Orientierung. Durch die Verknüpfung von informeller Bildung und der Übernahme konkreter gesellschaftlicher und sozialer Verantwortung sind sie seit vielen Jahrzehnten wichtige Lernorte zwischen Schule und Beruf.

Freiwilligenarbeit wird zunehmend als sehr nützlicher Beitrag zu informellen Lernverfahren für Menschen aller Altersgruppen angesehen. Freiwilligenarbeit soll Spaß machen, trägt aber quasi nebenbei zu einem vielseitigen Kompetenzerwerb bei, der nicht nur sportfachliche Aspekte einschließt. In der täglichen Arbeit in der Einsatzstelle und während der begleitenden Seminare können die Freiwilligen ihre Teamfähigkeit erproben und ihre eigenen Grenzen ausloten. Freiwilligendienste sind und bleiben Bildungsinstanzen: Die pädagogische Betreuung durch die Träger sowie insbesondere die gemeinsamen Seminare ermöglichen gerade Jugendlichen wichtige Lernverfahren. So vermittelt der Freiwilligendienst insbesondere jungen Erwachsenen Schlüsselqualifikationen wie Einfühlungsvermögen, Toleranz, Geduld, Konflikt- und Teamfähigkeit und leistet damit eine Erziehung durch Sport im besten Sinne des Wortes. Ältere Freiwillige bringen ihre eigene Lebens- und Berufserfahrung ein und sind bereit, ihre Kompetenzen, ihre Erfahrungen und ihr Wissen im Rahmen des Freiwilligendienstes einzusetzen. Auch sie lernen durch das Miteinander in der Einsatzstelle sowie durch soziale und praktische Herausforderungen, und erhalten durch die Seminare zusätzliche Reflexionsmöglichkeiten sowie die Chance, loseere Kompetenzen aufzubauen. Für die Vereine und den organisierten Sport insgesamt sind Freiwilligendienste zugleich eine hocheffektive Maßnahme der Personalentwicklung.

### Freiwilligendienste als Lernorte

Freiwilligendienste sind Lernorte. Sie ermöglichen den Erwerb von persönlichen, praktischen, gesellschaftlichen, methodischen und interkulturellen Schlüsselqualifikationen und -kompetenzen. Mit Hilfe eines Bildungsmix aus non-formalen und informellen Lernprozessen bieten Freiwilligendienste Menschen jeden Alters im Kontext des lebenslangen Lernens die Möglichkeit, die eigenen Fähigkeiten in der Praxis zu erproben und weiterzuentwickeln. In diesem Sinne verstandene Bildung sichert die nachhaltige bürgerschaftliche Wirkung eines Freiwilligendienstes.

Die Verkürzung der Schulzeit und von Studiengängen sowie die Probleme im Übergang zu Ausbildung bzw. Studium machen sinnvolle Ergänzungen durch Orientierungs- und Bildungsphasen wie Jugendfreiwilligendienste erforderlich. Freiwilligendienste bieten gerade jungen Menschen die Gelegenheit, einen gesellschaftlich wertvollen und nutzbringenden



Jugendliche, aber auch ältere Menschen sind bereit, solche Herausforderungen und Chancen anzunehmen. Voraussetzung ist aber, dass Freiwilligendienste auch weiterhin von den Freiwilligen her gedacht werden. Die Freiwilligendienste sind und bleiben zentraler Bildungsangebote. Der Bildungsanteil darf nicht im Zuge geforderter Deregulierungen reduziert werden. Dabei sind Bildungsinteressen und -ausstattungen in unterschiedlichen Lebensabschnitten unterschiedlich.

### Freiwilligendienste stehen allen offen

Jugend-/Freiwilligendienste im Sport müssen allen offenstehen – auch Menschen, die Bildung noch eher selten einen Zugang zu Engagement und Freiwilligendiensten gefunden haben. Bildungsbenachteiligte Jugendliche mit niedrigem bzw. keinem Schulabschluss ebenso wie Jugendliche mit Migrationshintergrund, die im Sportverein häufig unterrepräsentiert sind, sind in den Freiwilligendiensten im Sport sehr willkommen. Da viele bildungsbenachteiligte Jugendliche in geringerem Maße von formalen Lernsituationen profitieren, aber vom Medium Sport besonders angezogen werden, bieten Freiwilligendienste im Sport wichtige Lernorte: Hier werden durch informelles Lernen zentrale personale, soziale und fachlich-methodische Kompetenzen vermittelt. Bildungsbenachteiligte Erwachsene erhalten im BFD im Sport die Möglichkeit, ihre Fähigkeiten angemessen einzusetzen und gleichzeitig an Bildungsprozessen teilzunehmen und partizipieren. Die Deutsche Sportjugend unterstützt ihre Träger bei der Durchführung von Modellprojekten, die neue Zugänge entwickeln und erproben.

### Auslandsfreiwilligendienste

Freiwilligendienste dürfen nicht an den Grenzen von Nationen ihre Ende finden. Ein Freiwilligendienst im Ausland vermittelt neben Fremdsprachenkenntnissen und interkulturellen Kompetenzen in hohem Maße Schlüsselqualifikationen wie Mobilität, Flexibilität und Selbstständigkeit. Freiwilligendienste im Ausland fördern die europäische Integration und weiten den Blick auch für übergeordnete Zusammenhänge. Die Deutsche Sportjugend fordert deshalb gezielte Hemmnisse ab und die Förderung von Auslandsdiensten auszubauen. Die Mittel, die für Auslandsfreiwilligendienste zur Verfügung stehen, sind zu erhöhen – auch aufgrund der Bedeutung des Aufbaus einer europäischen Identität und der grenzüberschreitenden Kommunikation zwischen Industrie- und Entwicklungsnationen.

### Anerkennungskultur

Menschen fühlen sich anerkannt, wenn ihre Leistung erkannt wird und sie ernst genommen werden mit dem, was sie sagen und tun. Menschen, die sich engagieren, erwarten Bestätigung und Rückmeldung und das nicht nur zu Kalendertagen fest-

stehenden Terminen. Materielle und nicht materielle Anreize sowie der Ausgleich von Nachteilen, die durch einen Freiwilligendienst etwa in finanzieller oder beruflicher Hinsicht entstehen können, erhöhen zudem die Attraktivität des Engagements.



### Optimierung der Rahmenbedingungen

Die Deutsche Sportjugend bekommt sich uneingeschränkt zu Freiwilligendiensten als ein geeignetes Mittel zur Verstärkung und Professionalisierung ehrenamtlichen Engagements. Gleichzeitig fordert sie die Bundesregierung auf, bei der Gestaltung von Rahmenbedingungen die besonderen Belange des organisierten Sports zu beachten. Gerade Freiwilligendienste im Sport – dem Bereich, in dem sich laut Freiwilligenurvey junge wie alte Menschen am häufigsten engagieren – benötigen finanzielle wie organisatorische Hilfestellungen. Anders als Einsatzstellen, die in erster Linie hauptberuflich organisiert sind und die Arbeit von Freiwilligen durch Einnahmen realisieren können, stehen vielen Sportvereinen nur sehr geringe Finanzmittel und meist keine hauptberufliche Arbeitskraft zur Verfügung. Einsatzstellenverfall ist ein wesentliches Kriterium für die Attraktivität des Programms für viele Engagementswillige. Der Bund muss weiterhin auf die finanziellen und strukturellen Unterschiede Rücksicht nehmen und Umstellungsleistungen zur Verfügung stellen, um erfolgreiche Freiwilligendienste im Sport zu ermöglichen.

Die Deutsche Sportjugend und ihre Mitgliedsorganisationen, die Trägeraufgaben wahrnehmen, setzen die Freiwilligendienste gemeinsam mit Vereinen um, die als Einsatzstellen dienen. Um Qualitätssicherung zu ermöglichen, ist neben Freiwilligen und Einsatzstellen eine dritte Instanz, der Träger, unumgänglich, der für Weiterbildung sowie Begleitung zuständig ist. Der Träger übernimmt dabei wichtige Beratungsaufgaben, um die Vielzahl der unterschiedlichen Möglichkeiten zu präsentieren

und die Freiwilligen bei der Auswahl der passenden Freiwilligendienst- und Engagementchancen zu unterstützen. Gleichzeitig ist die Steuerung über die bundeszentralen Strukturen unverzichtbar. Zentralstellen wie Träger müssen gestärkt werden, um die nötige Aufbau- und Beratungsaufgaben leisten zu können.

Die Deutsche Sportjugend erwartet von der Politik eine Unterstützung bei der Durchführung von Freiwilligendiensten, die einen Bürokratieabbau beinhaltet. Die mit Einführung des neuen Jugendfreiwilligengesetzes gefundene Regelung in Bezug auf die Umsetzbarkeit hat zu einem deutlichen bürokratischen Mehraufwand bei den Einsatzstellen und bei den Trägern geführt, der einem raschen weiteren Ausbau der Dienste nicht förderlich ist. Hier muss dringend eine andere Lösung gefunden werden, welche die Einsatzstellen und Träger beim Bürokratieaufwand entlastet. Die Befreiung von der Umsetzungsverpflichtung hat hohe Priorität. Die Anforderungen an Förderanträge und Verwendungsnachweise, die von den Trägern auszufüllen sind, haben sich in den letzten Jahren zudem potenziert, so dass Zeit und Kraft für pädagogische und inhaltliche Weiterentwicklungen fehlt. Die Verfahren sind im Zuge des Bürokratieabbaus zu verschlanken.

### Die Zukunft der Freiwilligendienste im Sport

Jeder, der möchte, muss einen Freiwilligendienst leisten können. Aufgabe der Gesellschaft und des Staates muss es sein, dafür die entsprechenden Rahmenbedingungen herzu-

stellen. Zumindest jedem Schulabgänger und jeder Schulabgängerin, der oder die einen Freiwilligendienst leisten will, muss ein Platz angeboten werden können. Dazu müssen die Platzzahlen in den Jugendfreiwilligendiensten weiter ausgebaut werden – durch die Übernahme der gesamten pädagogischen Kosten durch Bundeszuschüsse für das FSJ sowie durch die Schaffung weiterer Plätze für den BFD. Gleichzeitig muss älteren Freiwilligen die Möglichkeit gegeben werden, ihre Erfahrungen weiterzugeben und das gesellschaftliche Umfeld zu prägen. Die Deutsche Sportjugend setzt sich mit Nachdruck für eine deutliche Erhöhung ihres Kontingents im Bundesfreiwilligendienst sowie für eine Vollerfüllung der pädagogischen Kosten im FSJ im Sport ein. Ziel muss es sein, Freiwilligendienste als hochattraktive Lernorte auszugestalten und möglichst vielen, insbesondere jungen Menschen, die Chance zu geben, einen Freiwilligendienst zu erleben. Unabdingbar ist, dass jeglicher Ausbau mit einer Sicherung bestehender Qualitätsstandards verbunden bleibt.

Verabschiedet vom Vorstand der dsj Frankfurt am Main, den 4. Juni 2012



### In die Zukunft der Jugend investieren - durch Sport

Gefördert vom  
 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend



**Freiwilligendienste im Sport**  
 Projektkoordination  
 Deutsche Sportjugend im DOSB e.V.  
 Freiwilligendienste im Sport  
 Otto-Fleck-Schneise 12  
 60528 Frankfurt am Main  
 Telefon: 069/6700-251  
 Telefax: 069/6700-1251  
 E-Mail: fsj@dsj.de  
 bsf@dsj.de  
 www.dsj.de  
 www.freiwilligendienste-im-sport.de



# In die Zukunft der Jugend investieren - durch Sport



im Deutschen Olympischen Sportbund e.V.

Bewegung • Bildung  
Engagement • Fairness  
Respekt • Toleranz  
Sport ist vielfältig

## Die dsj bündelt die Interessen von...

- über 10 Millionen Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen im Alter bis 26 Jahre, die in
- über 91.000 Sportvereinen in 16 Landes-sportjugenden, 54 Jugendorganisationen der Spitzenverbände und 10 Jugendorgani-sationen von Sportverbänden mit besonderen Aufgaben organisiert sind.

Die Deutsche Sportjugend (dsj) ist der größte freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland.

# In die Zukunft der Jugend investieren – durch Sport

## MEHR WISSEN!

Stärken Sie Ihre Kompetenz in der  
Kinder- und Jugendarbeit im Sport.



Mehr Informationen finden Sie auf: [www.dsj.de/publikationen](http://www.dsj.de/publikationen)

### Kontaktadresse

Deutsche Sportjugend  
im DOSB e.V.  
Otto-Fleck-Schneise 12  
60528 Frankfurt am Main

Telefon 069/67 00-385

Telefax 069/6 70 2691

E-Mail [info@dsj.de](mailto:info@dsj.de)

 [www.facebook.com/deutschesportjugend](http://www.facebook.com/deutschesportjugend)

Gefördert vom



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend



im Deutschen Olympischen Sportbund e.V.